

Tennisclub Kleinbasel Basel

Statuten

Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz

Artikel 1

Der Tennisclub Kleinbasel mit Sitz in Basel ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er besteht seit dem 18. April 1948 (bis 31. Dezember 1996 unter dem Namen Tennisclub Statusgrund) und ist Mitglied von Swiss Tennis. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Zweck

Artikel 2

Der Tennisclub Kleinbasel bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Geselligkeit im Rahmen des Tennissports. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Tennisclub Kleinbasel besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Juniorinnen und Junioren
- d) Schülerinnen und Schülern
- e) Lernenden/Studentinnen und Studenten
- f) Passivmitgliedern

Aktivmitglieder

Artikel 4

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.

Ehrenmitglieder

Artikel 5

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Juniorinnen und Junioren

Artikel 6

Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Schülerinnen und Schüler

Artikel 7

Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende.

Lernende/Studentinnen und Studenten

Artikel 8

Lernende/Studentinnen und Studenten sind Mitglieder in Ausbildung, längstens bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende. Die Mitgliedschaft als Lernende / Studentin und Student beginnt frühestens mit dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahr.

Passivmitglieder

Artikel 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönnerinnen und Gönner des Tennisclubs Kleinbasel.

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 10

Aufnahmegesuche sind schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder ist so zu bemessen, dass auf den zur Verfügung stehenden Tennisplätzen ein normaler Spielbetrieb gewährleistet werden kann. Aufnahmegesuche von Juniorinnen, Junioren, Schülerinnen und Schülern müssen von der gesetzlichen Vertreterin oder vom Vertreter unterschrieben sein.

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand; er hat das Recht, solche ohne Grundangabe abzulehnen. Vorgenommene Neueintritte sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren, Schülerinnen und Schüler

Artikel 11

Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich und unter Beilage der Statuten und der Platz- und Spielordnung mitzuteilen.

Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sind stimmberechtigt. Schülerinnen und Schüler nicht.

Ehrenmitglieder

Artikel 12

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie sind stimmberechtigt.

Lernende/Studentinnen und Studenten

Artikel 13

Lernende/Studentinnen und Studenten haben sich jährlich durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises bei der Präsidentin oder dem Präsidenten als Lernende/Studentin oder Studenten auszuweisen. Weisen sie sich nicht bis am 31. Dezember als solche aus, gelten sie für die folgende Saison als Aktivmitglieder.

Lernende/Studentinnen und Studenten haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder

Artikel 14

Übertritte von Passivmitgliedern zu Aktivmitgliedern werden wie Neuaufnahmen behandelt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 15

In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Lernende/Studentinnen und Studenten gewählt werden.

Artikel 16

Die Mitglieder haften den Gläubigern des Vereins nicht persönlich. Sie haften einzig dem Verein für den von der GV statutengemäss festgesetzten Jahresbeitrag.

Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Artikel 17

Die Austrittserklärung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember bekanntzugeben, andernfalls ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Austritt enthebt das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge und der Rückgabe des bezogenen TCK-Schlüssels.

Ausschluss

Artikel 18

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der oder dem Ausgeschlossenen ist durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Ihr oder ihm steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Spielbetrieb

Artikel 19

Aktiv- und Ehrenmitglieder, Studentinnen, Studenten, Lernende, Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, die Clubanlagen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes zu benützen.

Artikel 20

Den Anordnungen des Vorstandes selbst oder der von ihm bestellten Spiel- oder Platzkommission ist strikt Folge zu leisten.

Artikel 21

Für den Spielbetrieb gelten ausserdem die Reglemente von Swiss Tennis.

Artikel 22

Juniorinnen und Junioren haben das gleiche Spielrecht wie Aktivmitglieder.

Artikel 23

Schülerinnen und Schülern ist Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr das Spielen untereinander nicht gestattet, sofern alle Plätze belegt sind. Die Einschränkung gilt nicht für das Spielen mit einem Aktivmitglied oder einer Juniorin oder einem Junior.

Artikel 24

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Das Gastspielrecht ist in der Platz- und Spielordnung geregelt.

Artikel 25

Grundsätzlich unterliegt der Spielbetrieb den Bestimmungen der Platz- und Spielordnung.

Organisation

Organe

Organe des Tennisclubs Kleinbasel sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren

Generalversammlung

Artikel 26

Die jährliche ordentliche Generalversammlung ist bis spätestens am 31. März abzuhalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Stimmberechtigten einzuberufen.

Artikel 27

Die Geschäfte der GV sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen GV, Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Wahl der Clubpräsidentin oder des Clubpräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren;
- e) Revision der Statuten;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung des Vereins.

Artikel 28

Die Einladungen zur GV haben in der Regel mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Traktanden. Mitglieder, deren E-Mailadresse bekannt ist, können per E-Mail eingeladen werden. Eine solche Zustellung ist einer schriftlichen Zustellung gleichgestellt. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist, unabhängig der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, in jedem Falle beschlussfähig.

Artikel 29

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis am 15. Januar schriftlich eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 30

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr (d.h. die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmenden, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen.

Vorstand

Artikel 31

Dem Clubvorstand obliegt die Leitung des Tennisclubs Kleinbasel. Er besteht aus mindestens 7, höchstens aber 9 wählbaren Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Sekretärin/Sekretär
- d) Kassierin/ Kassier
- e) Kommunikationsbeauftragte/r
- f) Spiel- und Platzkommission (2 - 4)

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Aufgaben an Drittpersonen delegieren, falls erforderlich auch gegen Bezahlung.

Artikel 32

Der Clubvorstand ist jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung neu zu wählen, bzw. zu bestätigen; er konstituiert sich selbst.

Artikel 33

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern statt.

Artikel 34

Der Clubvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

Artikel 35

Der Clubvorstand organisiert und überwacht den Spielbetrieb und alle sportlichen sowie geselligen Veranstaltungen des Tennisclubs. Er ist berechtigt, dafür weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beizuziehen.

Artikel 36

Für den Tennisclub Kleinbasel zeichnet rechtsverbindlich die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Rechnungsrevisoren

Artikel 37

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren haben jährlich mindestens einmal die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Als Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Finanzen

Einnahmen

Artikel 38

Die Einnahmen des Tennisclubs Kleinbasel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) anderen Einnahmen

Artikel 39

Für Ehepaare kann ein reduzierter Jahresbeitrag festgelegt werden.

Artikel 40

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 41

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

Schlussbestimmungen

Artikel 42

Das Geschäftsjahr des Tennisclubs Kleinbasel beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Saisonbeginn und -schluss werden jeweils vom Clubvorstand bestimmt.

Artikel 43

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie allenfalls die Bestimmungen von Swiss Tennis und seiner Unterverbände.

Artikel 44

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 45

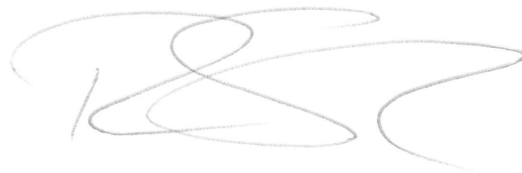
Die Auflösung des Tennisclubs Kleinbasel oder eine Fusion mit einem andern Club kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Das einfache 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) entscheidet über Auflösung oder Fusion. Über die Verwendung des bei einer Auflösung vorhandenen Clubvermögens entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Artikel 46

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2022 genehmigt und ersetzen alle vorhergehenden. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, den 24. März 2022

Der Präsident: Roman Schneider



Der Vizepräsident Christoph Studer

